

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. April 1959

340/A.B.

zu 339/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage, betreffend Praktiken bei der Bearbeitung von Rentenanträgen in der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, führten die Abgeordneten S i n g e r und Genossen aus, dass Personen, die bei dieser Anstalt einen Antrag auf Zuerkennung der Invalidenrente eingebracht haben, in das Sekretariat der ÖVP Scheibbs eingeladen wurden; dort sei der Anschein erweckt worden, als ob die Anwesenden, darunter auch ein Beamter der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, die offiziellen Erhebungen leiten würden.

Hiezu nimmt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h wie folgt Stellung:

In dem vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit sei, die in der Anfrage aufgezeigten Vorgänge streng zu prüfen und für die sofortige Abstellung dieses Missbrauches zu sorgen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz bestimmt im § 460 Abs.4, dass Bedienstete von Sozialversicherungsträgern bei ihrem Dienstantritt unter anderem zu geloben haben, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. § 14 Abs.4 der Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs, welche die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger regelt, stellt fest, dass unter Wahrung des Dienstgeheimnisses insbesondere zu verstehen ist:

" Die Unterlassung von Mitteilungen über Einrichtungen und Vorkommnisse, sofern diese Mitteilungen das Interesse und das Ansehen des Versicherungsträgers oder beteiligter Personen gefährden könnten; ferner von Mitteilungen über die Verhältnisse der Versicherten und deren Dienstgeber sowie der Leistungsempfänger an Personen, die zur Entgegennahme solcher Mitteilungen nicht berufen sind."

Aus Anlass der gegenständlichen Anfrage veranlasste ich die Durchführung von Erhebungen bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, in deren Rahmen der Obmann der Anstalt um eingehende Stellungnahme ersucht wurde. Dieser berichtete in der Folge, dass er sich

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 1. April 1959

sofort nach Kenntnis des Inhaltes der Anfrage an die Österreichische Volkspartei, Hauptbezirksparteileitung Scheibbs, gewendet und die Frage gestellt habe, von welchem Beamten der Anstalt irgendwelche Rentenakten der Österreichischen Volkspartei in Scheibbs zur Verfügung gestellt worden seien.

Er habe darauf die Antwort erhalten, dass im ÖVP-Sekretariat Scheibbs selbstverständlich auch Rentner beraten würden und ihnen jede Unterstützung zuteil werde, falls sich in einzelnen Fällen erweist, dass eine Verbesserung des Rentenanspruches möglich sei. Diese Beratung erstrecke sich aber nicht nur auf die Rentner der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt. Dass die Funktionäre der Österreichischen Volkspartei amtliche Unterlagen über den Rentenanspruch hätten, sei unwahr. Wenn dies der Fall wäre, hätte es sich doch erübrigt, die Rentner aufzufordern, bei einer Vorsprache Rentenabschnitt und Rentenbescheid mitzubringen. Weder Akten der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt noch andere behördliche Unterlagen stünden dem ÖVP-Sekretariat zur Verfügung. Die vorgeladenen Rentner seien von Vertrauenspersonen der Österreichischen Volkspartei in der Annahme namhaft gemacht worden, dass eine Verbesserung der Renten dieser Personen in irgendeiner Form möglich wäre. Es sei unverständlich, wieso die Behauptung aufgestellt wurde, dass im Sekretariat "Rentenakte" aufliegen.

Aus diesem Schreiben, so schliesst der Obmann der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt seine Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, sei zu ersehen, dass von seiner Anstalt keine Akten der Österreichischen Volkspartei in Scheibbs zur Verfügung gestellt worden seien; darüber hinaus führt er noch an, dass er derartiges auch in der Anstalt nicht habe feststellen können.

Nach dem Bericht des Obmannes der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt besteht somit kein Grund zur Annahme, dass ein Bediensteter dieser Anstalt in der der Anfrage zugrundeliegenden Angelegenheit die ihm durch Gesetz und Dienstordnung auferlegten Pflichten verletzt hat. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Handhabe zu einer aufsichtsbehördlichen Verfügung.

-.-.-.-